

1 **Antrag 1**

2 **Antragsteller: EAK-Landesvorstand**

3

4 ***Der EAK widerspricht einer Abschaffung christlicher Feiertage***

5 **Mit Entschiedenheit wendet sich die Landesdelegiertenversammlung des Evangelischen**  
6 **Arbeitskreises der CDU NRW gegen jegliche Bestrebungen, zugunsten sozialpolitischer**  
7 **Maßnahmen christliche Feiertage zu streichen. Eine derartige Verachtung unseres**  
8 **kulturellen Erbes entspricht nicht den Traditionen von CDU und CSU. Vorhandene**  
9 **Finanzierungsprobleme in den Sozialversicherungen sind innerhalb des Wirtschafts- und**  
10 **Sozialsystems zu lösen. Dies gilt insbesondere, wenn die Probleme durch Ausweitungen der**  
11 **Leistungen selbst herbeigeführt oder verschärft worden sind.**

12

13 **Begründung:**

14 Medienberichten zufolge haben sich die Bundesminister Thomas de Maizière und Sigmar  
15 Gabriel darauf verständigt, sowohl den Oster- und Pfingstmontag als auch den zweiten  
16 Weihnachtsfeiertag als gesetzliche Feiertage abzuschaffen. Zur Begründung wird einerseits  
17 auf die Finanzierungserfordernisse der Sozialversicherungen, andererseits auf die Praxis in  
18 anderen Ländern verwiesen. Von atheistischer Seite wird eine solche Politik in eigenen  
19 Veröffentlichungen gefordert und gefördert. Von islamischer Seite wird die Einführung  
20 muslimischer Feiertage verlangt.

21 Die Abschaffung christlicher Feiertage zur Kompensation sozialpolitischer Maßnahmen  
22 entspricht dem Vorgehen der SED unter Walter Ulbricht bei der Einführung der Fünf-Tage-  
23 Arbeitswoche im Jahre 1967. Damals wurden Ostermontag, Christi Himmelfahrt,  
24 Reformationstag sowie Buß- und Betttag als gesetzliche Feiertage gestrichen (*Stichwort*  
25 *„Feiertage“ in: BM für Innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), DDR-Handbuch, 3. Aufl. Köln 1985,*  
26 *Bd. 2, S. 378; Peter Maser: Die Kirchen in der DDR, Bonn 2000, Zeittafel S. 158).*

27 Zugunsten einer Streichung christlicher Feiertage in Deutschland werden die Entchristlichung  
28 der Gesellschaft und die zunehmende Bedeutung des Islam angeführt. Derartige  
29 Veränderungen dürfen nicht übersehen werden; ein faktischer Befund rechtfertigt aber aus  
30 sich heraus keine normativen Konsequenzen.

31 Abgesehen von der fehlenden formellen Zuständigkeit des Bundes für kulturelle  
32 Angelegenheiten wie die Feiertagsregelungen der Länder ist unter inhaltlichen Aspekten zu  
33 beachten:

- 34 - Feiertage gliedern unsere Zeit.  
35 - Feiertage prägen unsere Kultur.  
36 - Mit Ausnahme des 1. Januars, 1. Mais und 3. Oktobers sind alle gesetzlich freien  
37 Tage – insbesondere alle Sonntage – in unserer abendländischen Kultur christlichen  
38 Ursprungs.

39 Für eine Partei, die sich christlichen Ansprüchen stellt, erscheint es als angemessene  
40 Handlungsweise, diesen Bezug öffentlich bewusst zu machen, nicht seiner Verdrängung bis  
41 zur Aufgabe des Anspruches zuzusehen.

42 Eine Verkürzung der hohen christlichen Feste um einen vollen Tag nähme ihnen nicht nur die  
43 vielfach festgestellte Nutzungsmöglichkeit für nichtchristliche Freizeitaktivitäten. Sie machte  
44 vielmehr das Oster- und Pfingstfest von anderen Sonntagen ununterscheidbar. Sie machte  
45 konterkarierte damit jegliche Bemühungen um eine Verdeutlichung des Sinngelalts. Eine  
46 Reduzierung des Weihnachtsfestes auf anderthalb Tage träge insbesondere die familiäre  
47 Feiertagskultur, in der vielfältige Begegnungen in den beiden Ursprungsfamilien der  
48 Elternteile sowie mit persönlichen Freunden verbindende und sinngelbende Bedeutung wie  
49 auch soziale und politische Relevanz haben.

50 Feiertage allein auf ihre Kostenträchtigkeit für die Wirtschaft zu reduzieren, stellt dagegen  
51 eine ideologische Haltung dar, die der kulturellen und sozialen Realität auch in den  
52 nichtchristlichen Teilen unserer Gesellschaft nicht gerecht wird.

53

54 **Antrag 2**

55 **Antragsteller: EAK-Landesvorstand**

56

57

**Beharrungsbeschluss zu**

58

**„Muslime sind ein Teil unserer Gesellschaft“**

59 **Der 37. Landesparteitag der CDU NRW hat am 13. Juni 2015 in Essen die „Grundsätze der**  
60 **CDU Nordrhein-Westfalen“ beschlossen („Aufstieg – Sicherheit – Perspektive. Das**  
61 **Nordrhein-Westfalen-Programm“). Dort heißt es: „Muslime sind ein Teil unserer**  
62 **Gesellschaft“ (S. 94).**

63 **Gegen Versuche, weiterhin die vom Landesparteitag abgelehnte Formulierung zu**  
64 **verwenden, der Islam sei Teil unserer Gesellschaft oder – inhaltlich gleichbedeutend – der**  
65 **Islam gehöre zu Deutschland, hält der EAK der CDU NRW an der – auf sein Betreiben hin –**  
66 **beschlossenen Aussage fest. Er verweist hierzu auf die nachfolgende inhaltliche**  
67 **Begründung.**

68

69 **Begründung:**

70 1.) Eine Gesellschaft besteht aus Personen und ihren Zusammenschlüssen. So gehören neben  
71 Christen, Juden, nicht- und andersgläubigen Menschen offenkundig auch Muslime beiderlei  
72 Geschlechts zur Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Unbestrittener Weise  
73 haben nach dem Grundgesetz Muslime wie alle anderen Menschen das gleiche Recht auf  
74 die Ausübung ihrer Religion.

75 Im Unterschied zu den *Menschen*, die sich als Muslime bekennen, stellt der *Islam* eine  
76 Religion dar. Als eine solche gehört der Islam nicht der real existierenden Gesellschaft,  
77 sondern der ideellen Sphäre an. Er kann daher strukturell ebensowenig wie eine andere  
78 Religion als Teil der Gesellschaft bezeichnet werden.

79 2.) Die hier getroffene Unterscheidung ist insbesondere unter Berücksichtigung inhaltlicher  
80 Aspekte wesentlich. Denn der Islam fügt sich nicht der für westliche Demokratien  
81 prägenden Unterscheidung zwischen

82 - der für alle Glieder der jeweiligen Gesellschaft verbindlichen und daher religiös  
83 neutralen staatlichen Ordnung und

84 - der für legitime subjektive Überzeugungen offenen Gesellschaft mit ihren un-  
85 terschiedlichen interessen- und bekenntnismäßigen Gemeinschaften.

86 Vielmehr gilt die „umma“, das Gemeinwesen der gläubigen Muslime, nach dem Koran als  
87 die beste Gemeinschaft. Ihre Struktur, Glaubenssätze und Verhaltensregelungen leiten sich  
88 aus der glaubensmäßigen Basis in den Lehren des Islam ab. In der Herrschaftspraxis von  
89 Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung wie auch in den Interpretationen  
90 führender Vertreter der islamischen Religion bedeutet dies, dass Nicht-Muslime toleriert

91 werden können, aber nicht die gleiche Rechtsstellung wie muslimische Frauen, geschweige  
92 denn muslimische Männer einnehmen können. Die resultierende rechtliche Ungleichheit  
93 zwischen Staatsbürgern unterschiedlicher Religion und verschiedenen Geschlechts  
94 widerspricht den Grundlagen der westlichen Demokratien und damit auch der deutschen  
95 Gesellschaft.

96 3.) Zugleich ist die Ableitung einer Herrschafts- und Gesellschaftsordnung aus einem einzigen,  
97 für allgemeinverbindlich erklärten Willen, im konkreten Fall dem Willen Allahs, als  
98 sogenannt „monistische“ Konstruktion unvereinbar mit dem in westlichen Gesellschaften  
99 aus der individuellen Freiheit abgeleiteten Pluralismus und der in westlichen  
100 verfassungsstaatlichen Demokratien in der einen oder anderen Form verwirklichten  
101 Gewaltenteilung. In der vom Trinitätsdenken geprägten abendländischen Kultur war die  
102 Postulierung von dreierlei Staatsgewalt durch Montesquieu unmittelbar plausibel. Ein  
103 solcher Gedanke ist im Islam nicht entwickelt worden und erscheint vor dem Hintergrund  
104 der Ableitung auch der weltlichen Ordnung aus Allahs Willen als unplausibel.

105 4.) Historisch-empirisch betrachtet liegt ein konstruktiver Beitrag islamischen Staatsdenkens  
106 zur heutigen Staats- und Gesellschaftsauffassung Deutschlands und der anderen westlichen  
107 Demokratien nicht vor. Vielmehr hat sich die westliche Demokratie in Auseinandersetzung  
108 mit monistischen Staatsauffassungen teils traditionaler, teils totalitärer, teils religiöser Art  
109 gebildet. Insofern bedeutet die Ablehnung des islamischen Monismus als Grundlage für ein  
110 westlich-demokratisches System keine Diskriminierung einer spezifischen Religion, sondern  
111 das Bekenntnis zu den ideellen wie zu den strukturellen Grundlagen unseres  
112 Gemeinwesens.

113

114 **Antrag 3**

115 **Antragsteller: EAK-Landesvorstand**

116

117 **Rehabilitierung Homosexueller,**  
118 **nicht Diffamierung CDU-geführter Bundesregierungen**

119 **Der EAK der CDU NRW spricht sich dafür aus, dass Männer, die unter Geltung des**  
120 **ehemaligen § 175 StGB wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden sind, heute**  
121 **nicht mehr als vorbestraft gelten sollen. Eine Rechtswidrigkeit der Verurteilungen von**  
122 **Anfang an entspricht hingegen nicht der in der Bundesrepublik Deutschland bis zur**  
123 **Änderung und Aufhebung der Strafbarkeitsvorschriften geltenden Rechtsauffassung. Eine**  
124 **Entschädigung für eine gerichtlich ausgesprochene Haftstrafe kommt daher nicht in**  
125 **Betracht.**

126

127 **Begründung:**

128 Nach den von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) vorgelegten Eckpunkten für ein Gesetz  
129 zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen bestehen im Bundesministerium  
130 der Justiz Pläne für

- 131 a) eine Rehabilitierung und  
132 b) eine Entschädigung

133 von homosexuellen Männern, die nach damaliger Rechtslage in der Bundesrepublik  
134 Deutschland oder der DDR für homosexuelle Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind.

135 Die entsprechenden Vorschriften sind zwischenzeitlich aufgehoben worden. Rechtsge-  
136 schichtlich nachweisbar ist, daß Sodomie und Homosexualität jahrhundertlang als „wider-  
137 natürlich“ und „unsittlich“ gegolten haben. Ungeachtet der während der Zeit des National-  
138 sozialismus eingetretenen Verschärfungen hat die Strafwürdigkeit entsprechender Hand-  
139 lungen – nicht homophiler Neigungen – traditionell zum gesellschaftlichen Konsens in  
140 Deutschland gehört. Bezeichnenderweise ist auch die DDR von diesem vorgefundenen Kon-  
141 sens nicht abgerückt.

142 Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. Mai 1957 (1 BvR 550/52) eine gegen die Straf-  
143 rechtsnorm des damaligen §175 StGB gerichtete Verfassungsbeschwerde abgelehnt, da „ho-  
144 mosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt“ (BVerfGE 6, S. 389). Die Richter des  
145 Ersten Senats haben damit die Geltung der betreffenden Strafbarkeitsnorm ausdrücklich  
146 bestätigt.

147 Recht unterliegt dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen. In einem demokratischen  
148 Rechtsstaat ist seine Änderung daher nach den dafür geltenden formalen und materiellen  
149 Regelungen jederzeit möglich. Wird hingegen eine Aufhebung gesetzmäßig erfolgter und  
150 höchstrichterlich bestätigter Urteile mit der Begründung gefordert, sie seien bereits bei ihrem

151    Ausspruch unrechtmäßig gewesen, wird damit dem Staat für die Zeit der Geltung der betref-  
152    fenden Norm der Charakter als Rechtsstaat abgesprochen. So hat auch Everhardt Franßen,  
153    ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht und Mitglied der SPD, dem von Heiko Maas  
154    vertretenen Ansatz mit staatsrechtlichen Argumenten widersprochen (*Nicht von Anfang an*  
155    *rechtswidrig, F.A.Z. Nr. 120 vom 25.5.2016, S. 6*).

156    Konkret sind derartige Behauptungen für die Zeit der ersten von der CDU geführten Bun-  
157    desregierungen unter Konrad Adenauer und Ludwig Erhard bisweilen aus den Reihen der  
158    sogenannten „68er“ erhoben worden. Dies kann jedoch nicht die Position der Unionsparteien  
159    sein, die das Grundgesetz mitgeprägt und unseren Staat mit seiner Rechtsordnung entschei-  
160    dend aufgebaut haben.

161

162 **Antrag 4**

163 **Antragsteller: EAK-Bezirksverband Ruhr**

164

165 **Der EAK NRW fordert eine bessere Umsetzung der Inklusion im**  
166 **Bildungsbereich in Nordrhein-Westfalen**

167

168 **Inklusion steht an der Schnittstelle von Grundrechten und internationalen**  
169 **Bildungsstandards. Deshalb sehen wir sie als Herausforderung und Chance für die**  
170 **Schulentwicklung. Grundbedingung muss es sein, dass kein Kind schlechter gestellt wird,**  
171 **als zuvor. Der hohe Anspruch, die hohe Professionalität und der hohe Standard, mit dem**  
172 **Kinder und Jugendliche bisher in Förderschulen gefördert werden, darf nicht mehr**  
173 **unterschritten werden. Zugleich darf kein Kind ohne Behinderung durch den inklusiven**  
174 **Unterricht benachteiligt werden. Aktuell werden Schüler, Lehrer und Eltern teilweise**  
175 **überfordert, daher befürworten wir eine schrittweise Realisierung der Inklusion, bei der**  
176 **Sorgfalt und Umsicht im Vordergrund stehen.**

177

178 **Begründung:**

179

180 **Ausgangslage:**

181 Für den Evangelischen Arbeitskreis ist ein wichtiger theologischer Bezugspunkt der  
182 Inklusionsdebatte die Gottebenbildlichkeit des Menschen (Gen 1, 26 f). Jeder Mensch, so wie  
183 er ist, wurde von Gott nach seinem Bild geschaffen. Die Würde des Menschen muss nicht  
184 erlernt oder verdient werden, sie ist ein Geschenk. Kein Mensch muss eine bestimmte  
185 Eigenschaft haben, um seine Gottebenbildlichkeit nachzuweisen. Aus der Gewissheit der  
186 Gottebenbildlichkeit des Menschen erwächst zugleich die Begründung für die Gleichheit der  
187 Menschen in all ihren Unterschieden.

188

189 Die wichtigste rechtliche Grundlage der Inklusion ist die UN-Konvention über die Rechte von  
190 Menschen mit Behinderung, kurz: Behindertenrechtskonvention (BRK). Seit 2009 in  
191 Deutschland in Kraft, ist sie Ausgangspunkt für intensive gesellschaftliche Debatten und  
192 Richtschnur für bildungspolitische Umsetzungsversuche.

193

194 **Inklusion im Bildungsbereich in NRW :**

195 Mit Sorge betrachtet der EAK NRW die Entwicklung auf dem Gebiet der Inklusion im  
196 Bildungsbereich in Nordrhein-Westfalen. Inzwischen zeigt sich, dass bei allen Beteiligten  
197 (Schüler, Eltern und Lehrer) Erwartungen enttäuscht werden. Aus Verantwortung sehen wir  
198 uns verpflichtet, klar Stellung zu beziehen.

199

200 Es entspricht dem christlichen Menschenbild, allen Menschen umfassende Teilhabe zu  
201 ermöglichen und niemanden zurückzulassen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht  
202 ausgegrenzt werden, sondern sollen „mitten drin, statt außen vor“ am Leben teilhaben.  
203 Deshalb unterstützen wir die Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems. Unser Ziel

204 muss es sein, die Qualität der Bildung für alle Lernenden zu verbessern, um eine gerechte  
205 Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen (Bildung, Arbeit und Leben) zu realisieren. Unser  
206 Ziel ist es, dass die Bildung in NRW endlich Anschluss an die Standards in anderen  
207 Bundesländern findet, die Spitzenreiter in der Bildungspolitik sind.

208

209 Aufgrund der erheblichen Umsetzungsdefizite der Inklusion im Bildungsbereich in NRW  
210 ergibt sich für den EAK NRW die Notwendigkeit darauf hinzuweisen, dass für das Gelingen  
211 der Inklusion zahlreiche Bedingungen erfüllt sein müssen. Dazu zählen im Besonderen:

212

213 a) Lehrerbildung und -fortbildung

214 Lehrkräfte müssen in die Lage versetzt werden, auch sehr heterogene Lerngruppen zu  
215 unterrichten. Dies kann durch die Weiterbildung vorhandener Lehrkräfte und durch die  
216 Entwicklung von Studiengängen zur inklusiven Edukation und integrativen Heilpädagogik  
217 geschehen.

218

219 b) Eine angemessene Personal-, Sach- und Finanzausstattung sowie fachgerechte Lehr- und  
220 Lernmittel

221 Dazu gehören die Integration sonderpädagogischer Kompetenz in allgemeinbildende Schulen  
222 und der Erhalt und die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderqualität zur  
223 bestmöglichen Förderung eines jeden Kindes (individuelle Förderung).

224

225 c) Eine konsequente Evaluation

226 Sie kann Stärken und Bedarfe bewusst machen. Die bisherigen Erfahrungen von inklusiver  
227 Schule zeigen die besondere Bedeutung von Teamarbeit und Kooperation, Diagnostik und  
228 Förderplanung, innerer und äußerer Differenzierung, kooperativem Lernen und  
229 Schulsozialarbeit.